

Aktenzeichen:
15 O 351/24



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Jürgen Höller Academy GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Jürgen Höller, Lissabonstraße 15, 97424 Schweinfurt

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderungen in Bezug auf Online-Coaching-Gebühren

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2026 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil der erkennenden Kammer vom 11.08.2025, Aktenzeichen 15 O 351/24, wird insoweit aufrechterhalten, als die Beklagte hiernach verurteilt worden ist, an den Kläger 63.125,96 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.12.2024 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.020,34 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2025 zu zahlen.

Im Übrigen wird das vorbezeichnete Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der insgesamt von der Beklagten zu tragenden Kosten ihrer Säumnis tragen der Kläger zu 51 % und die Beklagte zu 49 %.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden.
5. Der Streitwert wird auf 151.453,30 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Mit seiner der Beklagten am 18.07.2025 zugestellten Klage nimmt der Kläger die Beklagte auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen für die Wahrnehmung von Seminarangeboten der Beklagten sowie auf Feststellung des Nichtbestehens weiterer Forderungen der Beklagten gegen ihn für die Inanspruchnahme von Seminarangeboten in Anspruch. Widerklagend begehrt die Beklagte von dem Kläger die Zahlung einer noch offenen Restforderung für gebuchte und in Anspruch genommene Leistungen.

Die Beklagte bietet Kurse im Bereich Business und Persönlichkeitsentwicklung an. Über eine Zulassung zur Veranstaltung von Fernlehrgängen im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) verfügte die Beklagte jedenfalls im maßgeblichen Zeitraum nicht. Der Kläger war im maßgeblichen Zeitraum unter der Bezeichnung [REDACTED] im Immobilien-gewerbe tätig.

Nachdem der Kläger bereits in den Jahren 2020 und 2021 diverse Seminare bei der Beklagten gebucht hatte, schloss er mit der Beklagten im Jahr 2021 einen Vertrag über die Teilnahme am „Private Sales Club“ zum Preis von 8.653,30 EUR ab, den der Kläger noch im Jahr 2021 vollständig zahlte. Ausweislich der von der Beklagten erteilten Rechnung erstreckt sich der „Private Sales Club“ über eine Laufzeit von 48 Monaten und beinhaltet 208 Video-Trainings-Einheiten inkl. Ver-

käufer-Autosuggestionen und 8 Online Seminare. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage K2 zur Klageschrift eingereichte Rechnung sowie die als Anlage K9 zur Klageschrift eingereichte Übersicht der „wöchentlichen Video-Trainingseinheiten“ Bezug genommen.

Darüber hinaus bewarb sich der Kläger im Jahr 2021 für die Teilnahme am von der Beklagten angebotenen „Eventus Club“ für das Jahr 2023, in den er in der Folgezeit auch aufgenommen wurde und dessen Leistungsangebot er auch teilweise in Anspruch nahm. Das als Anlage K4 zur Klageschrift zur Akte gereichte Bewerbungsformular führt als vom Programm umfasste Leistung unter anderem ein „individuelles Coaching durch Umsetzungsaufgaben“ auf. Den für die Aufnahme in den „Eventus Club“ vereinbarten Beitrag von brutto 77.350,00 EUR zahlte der Kläger lediglich in Höhe eines Teilbetrags von 54.472,66 EUR, so dass ein offener Differenzbetrag von 22.877,34 EUR besteht. Ausweislich der von der Beklagten insoweit zur Auftragsnummer 21002200 erteilten Rechnung beinhaltet der „Eventus Club“ unter anderem diverse Workshops, Individual-Einzelcoachings mit verschiedenen Experten sowie diverse Workshops und Treffen, innerhalb derer der Teilnehmer Strategien, Systeme und Hilfestellungen zu unternehmensbezogenen Themen erhält. Darüber hinaus beinhaltet der „Eventus Club“ die Möglichkeit der Teilnahme an zusätzlichen frei wählbaren Seminaren aus dem Angebot der Beklagten im Umfang eines hierfür verfügbaren „Ausbildungs-, Seminar-, Coaching-Budgets“ in Höhe von 40.000,00 EUR. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage K5 zur Klageschrift eingereichte Rechnung Bezug genommen. Wesentlicher Inhalt des „Eventus Clubs“ sind zudem umfassende, im Vergleich zum „Private Sales Club“ umfangreichere Videolernkurse und eine vom Teilnehmer am Ende einzureichende Diplomarbeit, die im finalen Workshop zu verteidigen ist, damit sodann das Diplom verliehen wird. Zudem hatte der Kläger von der Beklagten gestellte Coaching-Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erledigen und schriftlich an die Beklagte zurückzusenden. Insoweit wird auf das Anlagenkonvolut K8 (dort insbesondere Seiten 4, 5 und 9) Bezug genommen.

Unter Inanspruchnahme des zur Verfügung stehenden Budgets buchte der Kläger insgesamt 14 im Zeitraum von Juni 2022 bis November 2025 durchgeführte Vor-Ort-Seminare mit einem auf das Budget angerechneten Gesamtwert von 24.064,00 EUR, wobei an den Seminaren teilweise statt des Klägers eine andere Person teilnahm. Insgesamt wurden Seminare neben dem Kläger auch von drei weiteren Personen besucht. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die als Anlage B1 zur Einspruchsschrift zur Akte gereichte Budgetübersicht zur Auftragsnummer 21002200 Bezug genommen.

Schließlich bewarb sich der Kläger im Jahr 2023 für die Teilnahme am von der Beklagten angebotenen „Eventus Club“ für das Jahr 2024. Auf den nach Erhalt der Zusage von der Beklagten inso-

weit für die Teilnahme zur Auftragsnummer 23000266 in Rechnung gestellten Betrag von brutto 65.450,00 EUR leistete der Kläger keine Zahlung.

Die Beklagte mahnte die offenen Zahlungen an und beauftragte ein Inkassounternehmen mit der Durchsetzung offener Lehrgangs-/Unterrichtskosten, wofür Mahn- und Inkassokosten in Höhe von insgesamt 894,50 EUR anfielen.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 06.12.2024 (Anlage K11 zur Klageschrift) forderte der Kläger die Beklagte unter Widerruf, Anfechtung und Kündigung der zugleich für nichtig erachteten Vertragsverhältnisse über die Inanspruchnahme der Seminarangebote der Beklagten erfolglos zur Rückerstattung der gezahlten Beträge sowie zur Bestätigung des Nichtbestehens vertraglicher Beziehungen bis zum 13.12.2024 auf.

Mit Stornorechnung vom 08.07.2025 zur Auftragsnummer 23000266 stornierte die Beklagte den für den „Eventus Club“ 2024 in Rechnung gestellten Betrag von brutto 65.450,00 EUR und informierte den Kläger hierüber noch vor dem 18.07.2025.

Der Kläger trägt vor:

Bei den Angeboten der Beklagten handele es sich um dem FernUSG unterfallende Fernunterrichtskurse. Der Schwerpunkt der Wissenvermittlung erfolge durch vorgefertigte Lehrvideos und Lernunterlagen. Mangels erforderlicher Zulassung der Fernlehrgänge im Sinne des § 12 FernUSG seien die diesbezüglich eingegangenen Vertragsverhältnisse gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, so dass die geleisteten Zahlungen im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB rechtsgrundlos erfolgt und daher rückzuerstatten seien.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 63.125,96 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 14. Dezember 2024 zu zahlen;

2.

festzustellen, dass zugunsten der Beklagten aus dem Ausbildungsvertrag mit dem „Eventus Club by Jürgen Höller“ (Bestellnr.: 21002200) vom 10.06.2021 keine weiterge-

henden Zahlungsansprüche in Höhe von 22.877,34 EUR brutto gegen ihn bestehen;

3.

festzustellen, dass zugunsten der Beklagten aus dem Ausbildungsvertrag mit dem „Eventus Club by Jürgen Höller“ (Bestellnr.: 23000266) vom 17.01.2023 keine Zahlungsansprüche in Höhe von 65.450,00 EUR brutto gegen ihn bestehen;

4.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 3.020,34 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Nachdem die Kammer am 11.08.2025 ein der Klage vollumfänglich stattgebendes Versäumnisurteil erlassen hat, welches der Beklagten am 14.08.2025 und dem Kläger am 15.08.2025 zugestellt worden ist und gegen welches die Beklagte mit bei Gericht am 28.08.2025 eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag Einspruch eingelegt hat, beantragt der Kläger nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 11.08.2025 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 11.08.2025 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

1.

den Kläger zu verurteilen, an sie 22.877,34 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 23. September 2023 zu zahlen;

2.

den Kläger zu verurteilen, an sie Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 894,50 EUR zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Das FernUSG sei auf das Programm „Eventus Club“ nicht anwendbar. Coaching im Sinne von Business-Consulting sei nicht mit einem Fernlehrgang vergleichbar, weil kein konkreter, der Kontrolle zugänglicher Wissensstoff vermittelt werde. Bei allen streitgegenständlichen Programmen überwiege zudem die auf Vor-Ort-Seminaren erbrachte Wissensvermittlung. Den zur Verfügung gestellten, zuvor aufgezeichneten Videos käme im Programm „Eventus Club“ nur eine untergeordnete Rolle zu. Schwerpunkt sei insoweit das gegenseitige Netzwerken der Teilnehmer auf Vor-Ort-Veranstaltungen. Es habe auch keine Lernerfolgskontrolle stattgefunden, insbesondere habe der Kläger von ihr keine Prüfungsaufgaben erhalten und auch nicht die Gelegenheit gehabt, sich über einen Lernerfolg bei der Beklagten rückzuversichern. Die im Rahmen der vom Kläger unter Anrechnung auf sein Budget gebuchten Vor-Ort-Seminare erbrachte Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten habe sich über mindestens 76,85 Stunden erstreckt. Eine Anwendung des FernUSG scheitere im vorliegenden Fall auch daran, dass das Coaching nach den vertraglichen Absprachen von zwei weiteren Personen in Anspruch genommen werden konnte, so dass der Kläger nicht als „Teilnehmer“ im Sinne des FernUSG angesehen werden könne. Ein etwaiger Rückzahlungsanspruch sei zudem verjährt. Hinsichtlich der noch offenen Restforderung für den „Eventus Club“ 2023 sei der Kläger ab dem 23.09.2023 in Verzug geraten.

Wegen der weitergehenden Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 25.02.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist zulässig.

Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil ist gemäß § 338 ZPO statthaft sowie gemäß §§ 339, 340 ZPO form- und fristgerecht eingelegt worden.

Der Einspruch hat in der Sache jedoch nur im tenorierten Umfang Erfolg, da die Klage insoweit unzulässig ist und das Versäumnisurteil folglich in entsprechendem Umfang aufzuheben und die Klage abzuweisen ist. Im Übrigen erweist sich der Einspruch als erfolglos, da die Klage insoweit

zulässig und begründet ist.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

B.

1. Die Klage ist hinsichtlich der ursprünglichen Klageanträge zu 1. und 4. zulässig, hinsichtlich der ursprünglichen Klageanträge zu 2. und 3. unzulässig.

a) Das angerufene Landgericht Koblenz ist gemäß § 26 FernUSG örtlich zuständig. Danach ist für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Wohnsitz des Klägers und damit gemäß §§ 12, 13 ZPO dessen allgemeiner Gerichtsstand befindet sich in Lind, welches wiederum im Bezirk des angerufenen Gerichts gelegen ist. Die Parteien streiten im Sinne des § 26 FernUSG im Wesentlichen darüber, ob ein Fernunterrichtsvertrag vor dem Hintergrund des § 7 Abs. 1 FernUSG wirksam geschlossen wurde, mithin über dessen Bestehen und die sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgen.

Zwar ist zwischen den Parteien streitig, ob das FernUSG auf das streitgegenständliche Vertragsverhältnis überhaupt Anwendung findet. Da es sich bei der Klassifizierung der streitgegenständlichen Online-Coaching-Verträge als Fernunterrichtsverträge um einen sowohl prozessrechtlich für die Gerichtszuständigkeit als auch materiellrechtlich für etwaige Ansprüche wegen Bestehens bzw. Nichtbestehens der Verträge relevanten Gesichtspunkt handelt, reicht es für die Bejahung der gerichtlichen Zuständigkeit aus, wenn die Klagepartei Tatsachen, welche zur Anwendung des FernUSG führen, schlüssig vorträgt, mögen sie auch von der Beklagtenpartei erheblich bestritten sein (sogenannte doppelrelevante Tatsachen, vgl. statt Vieler MüKoZPO/Patzina/Windau, 7. Aufl. 2025, ZPO § 12 Rn. 70 ff. m. w. N.). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs reicht der Klägervortrag zur schlüssigen Begründung einer Anwendbarkeit des FernUSG und einer daraus resultierenden örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus.

b) Die Klage ist hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrags zu 2. unzulässig, da das für das Feststellungsbegehren gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse fehlt, nachdem die Beklagte die Forderung, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt haben möchte, nunmehr widerklagend in Form einer auf Zahlung gerichteten Leistungsklage geltend macht. Insoweit gilt der Vorrang der Leistungsklage, wonach das für einen bloßen Feststellungsantrag erforderliche Feststellungsinteresse zu verneinen ist, wenn über das festzustellende Rechtsverhältnis im

Zuge einer möglichen und zumutbaren, weitergehenden Leistungsklage bzw. einer hinsichtlich desselben Streitgegenstands widerklagend erhobenen Leistungsklage implizit entschieden werden kann bzw. zu entscheiden ist (vgl. statt Vieler MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 256 Rn. 66 m. w. N.). Spätestens mit dem Stellen des Widerklageantrags zu 1. in der mündlichen Verhandlung und der damit eingetretenen Unmöglichkeit, den Widerklageantrag beklagtenseits ohne Zustimmung des Klägers wirksam zurückzunehmen, ist das negative Feststellungsinteresse des Klägers entfallen und die Klage insoweit unzulässig geworden, so dass das ergangene Versäumnisurteil insoweit aufzuheben und die Klage abzuweisen ist.

c) Auch hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrags zu 3. erweist sich die Klage wegen fehlenden Feststellungsinteresses gemäß § 256 Abs. 1 ZPO als unzulässig. Denn wie die Beklagte unbestritten vorgetragen hat, hat sie die Forderung, deren Nichtbestehen der Kläger mit seinem ursprünglichen Klageantrag zu 3. festgestellt haben möchte, bereits am 08.07.2025 storniert und den Kläger hierüber noch vor Klagezustellung an sie informiert. Da sich die Beklagte demnach im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der mit Klagezustellung eintretenden Rechtshängigkeit der streitgegenständlichen Forderung ersichtlich nicht mehr berührte, bestand von vornherein kein Interesse des Klägers an der begehrten negativen Feststellung im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, zumal der Kläger auch keine sonstigen Umstände vorträgt, aus denen sich ein fortbestehendes Feststellungsinteresse ergeben könnte. Aufgrund der insoweit gegebenen Unzulässigkeit der Klage ist diese entsprechend unter teilweiser Aufhebung des ergangenen Versäumnisurteils abzuweisen.

2. Die Widerklage ist zulässig. Insbesondere liegen die besonderen Voraussetzungen des § 33 ZPO, namentlich die hiernach erforderliche Konnexität zwischen Klageforderungen und Widerklageforderungen, vor.

C.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie auch begründet. Die Widerklage ist insgesamt unbegründet.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte der mit dem ursprünglichen Klageantrag zu 1. geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 63.125,96 EUR gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zu.

a) Die Beklagte hat eine Zahlung des Klägers in entsprechender Höhe im Sinne der Norm erlangt. Dies geschah auch durch Leistung des Klägers im Sinne einer ziel- und zweckgerichteten Vermehrung des Vermögens der Beklagten, da der Kläger hierdurch einen vermeintlichen Anspruch

der Beklagten auf Vergütung für gebuchte Coaching-Leistungen erfüllen wollte.

b) Die Zahlung des Klägers erfolgte indes gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB ohne rechtlichen Grund, da die zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Coaching-Verträge mangels nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderlicher Zulassung der vertragsgegenständlichen Lehrgänge gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig sind.

aa) Dass die Coaching-Programme nicht von vornherein gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG von der Zulassungspflicht ausgenommen sind, weil sie nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen, ist offenkundig und ergibt sich ohne Weiteres aus den auf Persönlichkeitsbildung und Unternehmensoptimierung zum Zwecke der Profitsteigerung ausgerichteten Programminhalten, wie sie sich unter anderem aus den Programmbeschreibungen ergeben.

bb) Auch scheitert die Anwendung des FernUSG nicht von vornherein an einer fehlenden Verbrauchereigenschaft des Klägers, der das Angebot in seiner unternehmerischen Eigenschaft als Inhaber eines Immobilienhandels in Anspruch nahm. Denn nach zutreffender höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Der Wortlaut des FernUSG sieht eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher im Sinne von § 13 BGB nicht vor. Zudem gebieten weder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch dessen Zweck eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG auf Verbraucher. Den §§ 2 ff. FernUSG liegt ein gegenstandsbezogenes Schutzkonzept zugrunde, das den Teilnehmer, der im Vorfeld des Vertragsschlusses und vor Erhalt der Unterrichtsmaterialien nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, die Eignung und Qualität eines Fernlehrgangs zu überprüfen, umfassend vor einer diesbezüglichen Fehleinschätzung bewahren soll, um eine Enttäuschung seiner Bildungswilligkeit zu verhindern. Dieses im Verhältnis zum Direktunterricht gesteigerte Schutzbedürfnis besteht unabhängig davon, ob der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag zu privaten oder zu unternehmerischen Zwecken abschließt. Ein Wille des Gesetzgebers, den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes auf Verbraucher zu beschränken, kann angesichts dieser Zielsetzung gerade nicht angenommen werden und findet auch in den Gesetzesmaterialien keine Stütze (vgl. insoweit BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24 - juris m. w. N.).

cc) Sowohl bei dem „Private Sales Club“ als auch dem „Eventus Club“ handelt es sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FernUSG vorliegen, ist grundsätzlich auf den Vertragsinhalt abzustellen (BGH, Urteil vom 05.02.2026 - III ZR 137/25 - juris), wobei dieser mittels Auslegung aus Sicht der typischerweise an Geschäften der gegenständlichen Art beteiligten Verkehrskreise unter Beachtung des Vertragswillens verständiger und redlicher Vertragspartner zu ermitteln ist (BGH, Urteil vom 15.10.2009 - III ZR 310/08 - juris).

(1) Die durch entsprechenden Vertragsschluss gebuchten Programme waren auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet. So bezeichnet sich die Beklagte selbst als „Academy“, was bereits für sich die berechnete Erwartung einer Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten begründet, zumal es eines bestimmten qualitativen Mindeststandards der Kenntnis- und Wissensvermittlung zur Bejahung der entsprechenden Voraussetzung des § 1 Abs. 1 FernUSG nicht bedarf (BGH, Urteil vom 02.10.2025 - III ZR 173/24 - juris m. w. N.). Die von der Beklagten angebotenen Business-Seminare werden zudem mit „die Initialzündung für dein erfolgreiches Unternehmen“ durch „gemeinsames Lernen und Wachsen“ beworben (Anlage K1 zur Klageschrift). Die Inhaltsbeschreibung des „Private Sales Club“ (Anlage K2 zur Klageschrift) erwähnt „208 Video-Trainings-Einheiten inkl. Verkäufer-Autosuggestionen“, die Inhaltsbeschreibung des „Eventus Club“ (Anlagen K4 bis K7) erwähnt als Ziel u. a. den „Aufbau einer klaren Unternehmensstrategie“ sowie den „Aufbau funktionierender Strukturen in den Bereichen Produktion, Marketing, Vertrieb, Personalführung, etc.“

Auf die verschiedentlich diskutierte Frage, inwieweit sog. Coaching- oder Mentoring-Angebote, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt, auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG gerichtet sind, kommt es nicht an, weil vorliegend die generelle Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund steht. Dies ergibt sich daraus, dass in der Programmbeschreibung - wie bereits dargelegt - Lernziele vordefiniert werden, die von der konkreten unternehmerischen Tätigkeit der verschiedenen Teilnehmer unabhängig sind, sowie daraus, dass die Beklagte ihren durchführenden Unternehmensbereich selbst als „Academy“ bezeichnet und zudem die in den Programmen inkludierten Seminare und Workshops für eine Gruppe von Teilnehmern veranstaltet werden (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24 - juris). Das in der Programmbeschreibung des „Eventus Club“ ebenfalls aufgeführte „individuelle Coaching durch Unternehmensaufgaben“ spielt - wie auch dessen Anführung erst unter der abschließenden Ziffer 6 belegt (siehe Anlage K4 zur Klageschrift) - insoweit nach der Programmbeschreibung nur eine untergeordnete Rolle. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Angabe „individuelles Coaching“ bzw. „Individual-Einzelcoaching“ (Anlagen K5 bis K7 zur Klageschrift), da auch insoweit nach der konkreten Ausgestaltung der Pro-

grammbeschreibung die persönliche Beratung gegenüber der generellen Wissensvermittlung von untergeordneter Bedeutung erscheint.

(2) Sowohl der „Private Sales Club“ als auch der „Eventus Club“ erfüllen die Voraussetzung einer zumindest überwiegenden räumlichen Trennung von Lehrendem und Lernenden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG.

Nach zutreffender höchstrichterlicher Rechtsprechung ist das Merkmal der räumlichen Trennung im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden – wie bei Präsenzveranstaltungen – die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen (BGH, Urteil vom 05.02.2026 - III ZR 137/25). Denn das Merkmal der „räumlichen Trennung“ kann nach seinem Zweck aufgrund der heute vorhandenen technischen Möglichkeiten die vom Gesetzgeber intendierte Abgrenzungsfunktion zum klassischen Direktunterricht nur dann erfüllen, wenn man – dem Wesen des Fernunterrichts entsprechend – zusätzlich verlangt, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt oder sich dem Lernenden aus anderen Gründen keine Gelegenheit zum unmittelbaren Austausch mit dem Lehrenden bietet. Andernfalls würde Online-Unterricht zur Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes führen, obgleich er in seinen wesentlichen Merkmalen der Lernform des Direktunterrichts entspricht. Dies ist der Fall, wenn der Lehrende und der Lernende in Echtzeit interagieren können, das heißt im Sinne einer bidirektionalen Kommunikation ein unmittelbarer Austausch zwischen beiden möglich ist (BGH, a. a. O.).

Was den „Private Sales Club“ anbelangt, ergibt sich die dergestalt zu verstehende räumliche Trennung bereits daraus, dass der Schwerpunkt der Wissensvermittlung nach der Programmbeschreibung (Anlage K2 zur Klageschrift) vom objektiven Empfängerhorizont betrachtet auf den 208 Video-Trainings-Einheiten liegt, welche dem Teilnehmenden innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums von 48 Monaten zum Abruf zur Verfügung gestellt werden und auf welche der Teilnehmende zeitversetzt zur Erstellung der Videos entsprechend seiner individuellen Zeiteinteilung zugreifen kann. Den zugleich im Programm enthaltenen 8 Online-Seminaren kommt demgegenüber erkennbar nur untergeordnete Bedeutung zu, so dass es auf die Frage, ob diese nur „live“ oder zusätzlich nach entsprechender Aufzeichnung auch zeitversetzt abgerufen werden können, nicht ankommt.

Was den „Eventus Club“ betrifft, ist unstreitig, dass auch bei diesem vorausgezeichnete Lern-Vi-

deos Gegenstand des Programms sind. Auch im „Eventus Club“ erfolgt die vereinbarte Kenntnis- und Wissensvermittlung nach Auffassung der Kammer schwerpunktmäßig durch diese Videos. So hat der Kläger - von der Beklagten nicht bestritten - im Rahmen seiner persönlichen Anhörung durch die Kammer in der mündlichen Verhandlung am 25.02.2026 auf Nachfrage der Kammer, welchen Mehrwert er sich von der Teilnahme am „Eventus Club“ versprochen habe und was insoweit den Ausschlag für eine Bewerbung auf Aufnahme in den „Eventus Club“ gab, erklärt, dass der „Eventus Club“ ein „Riesenprogramm“ beinhaltete, wozu auch wesentlich mehr Videokurse als in dem zuvor gebuchten „Private Sales Club“ gehörten. Dies belegt aus Sicht der Kammer, dass dieser gesteigerte Umfang der Videokurse vorab kommunizierter, beworbener Inhalt des Programms war, da anderenfalls nicht ersichtlich ist, wie dieser sonst die Entscheidung zum Vertragsschluss hätte beeinflussen können. Soweit die Beklagte angesichts dessen einwendet, nicht die Online-Videos bildeten den Programmschwerpunkt, sondern das gegenseitige Netzwerken der Teilnehmer auf Vor-Ort-Veranstaltungen und die insoweit angebotenen, synchron durchgeführten und auch vom Kläger teils in Anspruch genommenen Seminare, vermag sie hiermit nicht durchzudringen.

Dabei erweist sich der Vortrag der Beklagten zum tatsächlichen zeitlichen Umfang der klägerseits gebuchten Vor-Ort-Präsenzveranstaltungen und deren Verhältnis zum zeitlichen Umfang der asynchron verfügbaren Online-Lehrmaterialien ohnehin von vornherein als unerheblich. Denn eine derartige Zeitaufteilung lässt sich dem insoweit allein maßgeblichen Vertragsinhalt gerade nicht entnehmen (vgl. BGH, Urteil vom 02.10.2025 - III ZR 173/24 - juris). Vielmehr werden die Workshops in den Programmbeschreibungen als Leistungen „unter anderem“ aufgeführt, bei den über das „Ausbildungs-, Seminar-, Coaching-Budget“ buchbaren Seminaren soll es sich nach der Programmbeschreibung um „zusätzliche“ Seminare handeln, die „frei wählbar“ sind. Gerade in dieser Disponibilität der Vor-Ort-Veranstaltungen kommt nach Auffassung der Kammer deren für die geschuldete Wissensvermittlung untergeordnete Bedeutung zu, weil sie nach der Programmbeschreibung für das Erreichen des mit dem Programm intendierten Erfolgs ersichtlich nicht essentiell bzw. zwingend sind. Insbesondere ist nach der Programmbeschreibung ein obligatorischer Charakter dieser Veranstaltungen für die hinreichende Vermittlung der mit der Programmbuchung intendierten Kenntnisse und Fähigkeiten aus Sicht der Teilnehmenden nicht erkennbar, weshalb eine Berücksichtigung der zeitlichen Dimension dieser lediglich als fakultativ möglich beschriebenen Programmbestandteile bei der Beurteilung, ob die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten schwerpunktmäßig synchron oder asynchron erfolgt, ausscheidet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.12.2008 - 5 C 17/08 - juris).

Dass der Lernerfolg maßgeblich nicht durch die Teilnahme an synchronen (Vor-Ort-)Veranstal-

tungen, sondern durch asynchrone Lehrmethoden erzielt werden soll, findet auch in dem als Programmbestandteil aufgeführten „individuellen Coaching durch Umsetzungsaufgaben“ (Anlage K4 zur Klageschrift) eine Stütze. Denn wie dem Anlagenkonvolut K8 zur Klageschrift (dort Seite 9) zu entnehmen ist, knüpfen die Umsetzungsaufgaben maßgeblich an voraufgezeichneten Videos an, welche sich der Teilnehmer in Ruhe anschauen soll, um dann die als pdf-Datei zur Verfügung gestellte „Coaching-Aufgabe“ schriftlich zu bearbeiten und per E-Mail an die Beklagte zu senden. Vergleichbare, der Sicherung des Lernerfolgs dienende Maßnahmen im Zusammenhang mit Lehrinhalten synchroner Programmbestandteile sind demgegenüber weder dargetan noch ersichtlich.

Angesichts dieser, gegen eine schwerpunktmäßige Vermittlung der beworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen von synchronen Programmbestandteilen sprechenden Gesichtspunkte trifft die Beklagte hinsichtlich des von ihr behaupteten Gegenteils jedenfalls eine sekundäre Darlegungslast, welcher sie nicht nachgekommen ist (vgl. Insoweit OLG Celle, Urteil vom 24.09.2024 - 13 U 20/24 - juris). Der Vortrag der Beklagten zum zeitlichen Umfang der als fakultativ zu erachtenden, über das Budget buchbaren und vom Kläger teils gebuchten Veranstaltungen erweist sich insoweit, wie bereits ausgeführt, als unerheblich und mangels Gegenüberstellung des zeitlichen Umfangs der unstreitig einen Bestandteil des Programms ausmachenden Online-Lernvideos als unzureichend. Weitergehenden konkreten Vortrag zum (zeitlichen) Umfang der asynchronen Online-Lehrmaterialien und der - für die Wissensvermittlung und den Lernerfolg unabdingbaren - synchronen Lehrkomponenten, aus dem sich ein konkretes Verhältnis zwischen synchronen und asynchronen Inhalten und - wie beklagtenseits behauptet - ein Übergewicht der synchronen Inhalte ableiten ließe, ist die Beklagte jedoch schuldig geblieben.

(3) Nach den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen schuldete die Beklagte auch eine Überwachung des Lernerfolgs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG.

Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist nach zutreffender höchstrichterlicher Rechtsprechung weit auszulegen und ist etwa bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, durch Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden zu erhalten (BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24 - juris m. w. N.).

Allein die Tatsache, dass - insoweit unbestritten - ein „Diplom“ erworben werden kann, impliziert, da es sich bei einem Diplom um den auch gegenüber Dritten verwendbaren Nachweis einer Qualifizierung handelt, bei einem objektiven Betrachter die begründete Vorstellung und Erwartung, dass sich der Lehrende vor Erteilung des Diploms davon überzeugt, dass das vermittelte Wissen auch tatsächlich erlernt wurde (vgl. BGH, Urteil vom 15.10.2009 - III ZR 310/08). Auch der der Be-

schreibung des „Eventus Clubs“ zu entnehmende Programmbestandteil „individuelles Coaching durch Umsetzungsaufgaben“ kann vom objektiven Empfängerhorizont nur dahingehend verstanden werden, dass Umsetzungsaufgaben zu bearbeiten sind und nach deren Korrektur durch die Beklagte eine individuelle Rückmeldung an den Lernenden erfolgt. Dass dieses objektive Vertragsverständnis zwischen den Parteien auch tatsächlich so gelebt wurde, ergibt sich nicht zuletzt aus der bereits zitierten Passage auf Seite 9 des Anlagenkonvoluts K8 zur Klageschrift. Zwar kommt es hinsichtlich dessen, was vertraglich geschuldet ist, nicht darauf an, was „tatsächlich stattgefunden“ hat (vgl. BGH, Urteil vom 05.02.2026 - III ZR 137/25). Jedoch kann die tatsächliche Durchführung einer Lernerfolgskontrolle als außerhalb der Vertragsabrede liegender Umstand nach allgemeinen Auslegungskriterien durchaus zur Auslegung des Vertragsinhalts herangezogen werden. Dies gilt erst recht, wenn - wie vorliegend - die Vertragsabrede Anhaltspunkte dafür enthält, dass das, was sodann „tatsächlich stattgefunden“ hat, nach dem objektivierten Verständnis der Parteien auch vom Vertrag umfasst sein soll.

(4) Schließlich steht der Anwendung des FernUSG entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht entgegen, dass neben dem Kläger weitere Personen an den über das Budget gebuchten Vor-Ort-Veranstaltungen teilnahmen. Wenn die Beklagte, die sich nach dem vorstehend Ausgeführten zu einer Lernerfolgskontrolle verpflichtet hat, gegen die Teilnahme anderer Personen als dem Kläger keine Einwände geltend macht, stellt dies aus Sicht der Kammer vielmehr ein weiteres Anzeichen dafür dar, dass den über das Budget buchbaren Veranstaltungen für die Sicherstellung des Lernerfolgs gerade keine maßgebliche Bedeutung zukommt, sondern es sich - wie auch bereits die Programmbeschreibung suggeriert - um zusätzliche fakultative Programmbestandteile handelt. Es ist insoweit Sache der Beklagten, zu beurteilen und sicherzustellen, dass das beworbene Lernziel dennoch, mithin auch bei Inanspruchnahme der Zusatzveranstaltungen durch andere Personen, erreicht werden kann. Sofern sie dies - offenbar - für möglich erachtete, kann sie sich nunmehr schlechterdings nicht wegen unmöglicher Sicherstellung eines Lernerfolgs bei Inanspruchnahme bestimmter Programmkomponenten durch mehrere Personen auf eine Unanwendbarkeit des FernUSG berufen.

c) Steht dem Kläger mithin ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Vergütung für die gebuchten Coaching-Programme zu, so besteht der Anspruch auch in ungekürzter Höhe. Zwar ist nicht zu verkennen, dass ein Teil der gezahlten Vergütung, soweit sie anteilmäßig die Teilnahme an Vor-Ort-Veranstaltungen betrifft, nicht ausschließlich auf den Unterricht als solchen entfällt, sondern auch Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen abdeckt. Allerdings hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hierzu keine näheren konkreten Tatsachen vorgebracht, so dass nicht von einer anspruchsmindernden fortbestehenden Bereicherung des Klä-

gers durch die in Anspruch genommenen Leistungen der Beklagten bzw. von einer klägerseitigen Ersparnis von Aufwendungen in bestimmter Höhe ausgegangen werden kann (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24 - juris).

d) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Anspruch auch nicht verjährt. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte ist einen hinreichenden Tatsachenvortrag zu den Voraussetzungen einer Verjährung schuldig geblieben.

Gemäß §§ 195, 199 BGB verjähren Ansprüche aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB nach drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Vor dem Hintergrund, dass die Verjährung jedenfalls mit Zustellung der Klage an die Beklagte im Jahr 2025 gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB wirksam gehemmt worden ist, wäre für die Bejahung einer Verjährung erforderlich, dass die Voraussetzungen für den Beginn der Verjährungsfrist bereits im Jahr 2021 vorlagen. Indes ist weder ersichtlich noch dargetan, dass der Kläger bereits im Jahr 2021 Kenntnis von der Tatsache hatte, dass die Beklagte für die von ihr angebotenen streitgegenständlichen Fernlehrgänge über keine Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 BGB verfügte mit der Folge, dass die hierüber geschlossenen Verträge gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig waren und die gezahlte Vergütung somit zurückgefordert werden konnte. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann dem Kläger insoweit auch keine grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zur Last gelegt werden.

Grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen dem Gläubiger nur deshalb nicht bekannt sind, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt und auch ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt hat oder das nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wie etwa dann, wenn sich dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben und er leicht zugängliche Informationsquellen nicht genutzt hat. Ausweislich der Gesetzmateriale ist eine schwere Form von „Verschulden gegen sich selbst“ gemeint. Der Gläubiger ist zwar nicht schlechthin gehalten, umfängliche Nachforschungen über die anspruchsbegründenden Tatsachen und die Person seines Schuldners anzustellen. Einem unerfahrenen Gläubiger können daher bei fehlenden konkreten Hinweisen auf einen Anspruch, insbesondere wenn es sich – wie vorliegend – um einen gesetzlichen Anspruch handelt, keine anlasslosen Ermittlungen abverlangt werden. Es besteht lediglich eine Obliegenheit dahingehend, sich über diejenigen Umstände zu informieren, bei denen dies mühelos und ohne erheblichen Kostenaufwand möglich ist,

sodass das Unterlassen von Ermittlungen geradezu unverstndlich erscheint. Im Rahmen seiner Nachforschungsobliegenheit hat der Glubiger insoweit allen Indizien nachzugehen, die darauf hindeuten, dass ihm ein bestimmter Anspruch gegen eine bestimmte Person zusteht. Sind solche Indizien vorhanden, aber auch nur dann, obliegt es dem Glubiger zumindest solche Nachforschungen anzustellen, die weder einen unverhltnismssigen Aufwand noch unverhltnismssige Kosten verursachen. Im Rahmen seiner Prfungsobliegenheit hat er die ihm vorliegenden oder zumindest zugnglichen Informationsquellen zu konsultieren. Ohne konkrete indizielle Anhaltspunkte kann eine Ermittlungsobliegenheit jedoch grundstzlich, mithin vorbehaltlich etwaiger Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles, nicht angenommen werden. Insoweit besteht auch keine generelle Obliegenheit des Glubigers, Pressevereffentlichungen zu verfolgen. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn – wie im Paradebeispiel des sogenannten „Dieselskandals“ – aufgrund einer umfassenden medialen Berichterstattung und ihrer mglichen Kenntnisnahme fr potentiell Geschdigte eine greifbare Veranlassung besteht, die eigene Betroffenheit zu ermitteln (vgl. zu alledem MKoBGB/Grothe, 10. Aufl. 2025, BGB § 199 Rn. 31 m. w. N.).

Unter Zugrundelegung des vorstehend dargelegten Mastabes erweist sich die Bezugnahme der Beklagten auf das im Jahr 2009 ergangene Urteil des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.10.2009 - III ZR 310/08) als untauglich zur Begrndung des Vorwurfs einer grob fahrlssigen Unkenntnis des Klgers von den einen mglichen Anspruch begrndenden Tatsachen. Denn der Klger war als juristischer Laie nicht gehalten, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes generell zu verfolgen und etwa - anders als juristische Berufstrger - einschlgige Fachzeitschriften zu sondieren. Dass der Klger im Jahr 2021 positive Kenntnis von der generellen Problematik zulassungslos angebotener Coaching-Lehrgnge hatte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Dies wre jedoch Grundvoraussetzung fr die Annahme einer grob fahrlssigen Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, da ohne diesen Zwischenschritt der Vorwurf der groben Fahrlssigkeit letztlich an die unterbliebene Kenntnisnahme ergangener Rechtsprechung zu dieser Problematik anknpft, dem Glubiger mit anderen Worten das Unterlassen eines wenigstens gelegentlichen Konsums einschlgiger Rechtsprechungsmedien zum Vorwurf gemacht wrde. Dies wre indes rechtsfehlerhaft, denn der juristische Laie ist von Rechts wegen grundstzlich nicht gehalten, im Verjhrungsinteresse etwaiger gesetzlicher Schuldner generell entsprechende Medien zu verfolgen (vgl. insoweit zum Vorwurf eines unterbliebenen Medienkonsums und einer daraus resultierenden Unkenntnis vom sogenannten „Dieselskandal“ KG, Urteil vom 01.07.2026 - 4 U 30/23 - BeckRS 2024, 18466 m. w. N., etwa auf BGH, Urteil vom 29.07.2021 – VI ZR 1118/20 - NJW 2021, 3250, Tz. 18 f. m. w. N.).

Darauf, dass nach dem Vorbringen der Beklagten alle Fernlehrgnge mit behrdlicher Zulas-

sung - und damit im Umkehrschluss zugleich die Fernlehrgänge ohne entsprechende Zulassung - durch eine einfache Registerabfrage ermittelt werden können, kommt es im Lichte der vorstehenden Ausführungen mithin nicht an.

e) Das Vorbringen der Beklagten im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 05.03.2026 rechtfertigt weder eine andere Entscheidung noch eine Wiedereröffnung der Verhandlung gemäß § 156 ZPO. Soweit die Beklagte im vorbezeichneten Schriftsatz erstmals vom Kläger in der mündlichen Verhandlung am 25.02.2026 vorgetragene Tatsachen bestreitet, erweist sich dieses Bestreiten gemäß § 296a ZPO als unbeachtlich.

2. Der mit dem ursprünglichen Klageantrag zu 1. verfolgte und in dem insoweit aufrechtzuerhaltenden Versäumnisurteil zuerkannte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, Abs. 4 BGB.

3. a) Der mit dem ursprünglichen Klageantrag zu 4. verfolgte und in dem insoweit aufrechtzuerhaltenden Versäumnisurteil zuerkannte Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 7, 12 FernUSG. Bei den Regelungen des FernUSG zur Zulassungspflicht von Fernlehrgängen handelt es sich um Schutzgesetze, die nach ihrem Sinn und Zweck auch dem Schutz potentieller Teilnehmer an nicht zugelassenen Fernlehrgängen dienen. Die Beklagte hat auch schuldhaft gegen die Zulassungspflicht verstoßen, da sie bei Aufwendung der gebotenen und von ihr berechtigterweise zu erwartenden Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass es sich bei den von ihr angebotenen und vom Kläger in Anspruch genommenen Seminaren um zulassungspflichtige, jedoch tatsächlich nicht zugelassene Fernlehrgänge handelt. Insoweit nimmt die Beklagte selbst Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.10.2009, III ZR 310/08, welches der Beklagten hätte hinreichende Veranlassung geben müssen, ihr Lehrgangsangebot akkreditieren zu lassen bzw. einzustellen. Der Anspruch ist auch der Höhe nach begründet, da zum Zeitpunkt des vorgerichtlichen Tätigwerdens auch die den Klageanträgen zu 2. und 3. zugrunde liegenden Forderungen noch im Streit standen und sich die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe daher auch insoweit als sachgerecht darstellte, so dass die angefallenen Rechtsanwaltskosten als zweckmäßige Rechtsverfolgungskosten vom gemäß § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzenden Schaden umfasst sind.

b) Der zuerkannte Zinsanspruch hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten findet seine Grundlage in §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

4. Aus dem unter C. 1. Ausgeführten folgt zugleich, dass der Widerklageantrag zu 1. unbegründet ist, da wegen Nichtigkeit des Coaching-Vertrags gemäß §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG kein An-

spruch der Beklagten auf Zahlung einer noch offenen Vergütung für die gebuchten Coaching-Leistungen besteht. Die mit dem Widerklageantrag zu 1. verfolgte Zinsforderung teilt als Nebenforderung das Schicksal der nicht bestehenden Hauptforderung.

5. Hat die Beklagte nach alledem keinen Anspruch auf weitergehende Vergütungszahlung, so schuldet der Kläger auch keine Erstattung der mit dem Widerklageantrag zu 2. geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, die der Beklagten im Zusammenhang mit der vorgerichtlichen Durchsetzung des vermeintlichen, jedoch tatsächlich nicht bestehenden Vergütungsanspruchs entstanden sind.

D.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 91 Abs. 1, 344 ZPO und trägt dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Parteien Rechnung. Der Ermittlung der Kostenquote liegt ein fiktiver Gesamtstreitwert in Höhe von 174.330,64 EUR zugrunde, der sich im Sinne des § 45 Abs. 1 GKG aus dem Wert der Klage in Höhe von 151.453,30 EUR (Klageantrag zu 1: 63.125,96 EUR; Klageantrag zu 2: 22.877,34 EUR, da bei negativer Feststellungsklage ein Feststellungsabschlag nicht sachgerecht ist; Klageantrag zu 3: 65.450,00 EUR, da bei negativer Feststellungsklage ein Feststellungsabschlag nicht sachgerecht ist) und dem Wert der Widerklage in Höhe von 22.877,34 EUR zusammensetzt. Die Bemessung des Obsiegens und Unterliegens anhand dieses fiktiven Streitwertes erweist sich als zweckmäßig, um vor dem Hintergrund, dass die Widerklage aufgrund der wirtschaftlichen Identität ihres Begehrens mit dem gegenläufigen Begehren des Klageantrags zu 2. entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht zu einer tatsächlichen Erhöhung des Streitwertes führt (vgl. Stein/Loyal, 24. Aufl. 2024, ZPO § 5 Rn. 49 m. w. N.), das Unterliegen sowohl des Klägers als auch der Beklagten kostenmäßig sachgerecht abzubilden.

E.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 Sätze 1 bis 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Karst), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle